

Sitzung vom 18. Oktober 1995

3119. Postulat(Steuererleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer)

Die Kantonsräte Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, haben am 11. September 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (KRG 632.1) betreffend folgende Anliegen zu unterbreiten:

Eine Steuererleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll dort gewährt werden, wo der Erblasser oder Schenker unmittelbar zuvor über eine gewisse Zeitspanne hinaus im Kanton Zürich Einkommens- und/oder Grundstückgewinnsteuer entrichtet hat.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Das zürcherische Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG) steht, in Einklang mit den meisten anderen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen, auf dem Boden der Erbanfallbesteuerung. Der Erbschaftssteuer wird nicht der Nachlass als solcher, sondern die zufolge des Todes bei den einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmern eingetretene Bereicherung unterworfen. Ferner hat bei lebzeitigen unentgeltlichen Zuwendungen der Beschenkte eine Schenkungssteuer zu entrichten. Steuerpflichtige sind somit entweder die Erben (bzw. Vermächtnisnehmer) oder Beschenkten, und nicht der Erblasser oder Schenkgeber. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer hat sodann den Charakter einer Rechtsverkehrssteuer. Vor allem ist sie aber auch eine Bereicherungsabgabe.

Die Besteuerung der Vermögenszugänge aus Erbschaft und Schenkung entspricht einer gerechten Steuerordnung. Der Zufluss von Vermögenswerten aus Erbschaft oder Schenkung erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten. Die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen ist folglich ein wesentlicher Bestandteil einer auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beruhenden Steuerordnung. Bei einer vorbehaltlosen Durchführung der Gesamtreineinkommensbesteuerung müssten diese Wertzuflüsse der Einkommenssteuer unterworfen werden. Die Erhebung der separaten Erbschafts- und Schenkungssteuer anstelle der Einkommenssteuer erlaubt es, die Steuerbelastung nach der Höhe des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad des Empfängers zum Erblasser oder zum Schenkgeber abzustufen.

Eine weitere Abstufung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, in welcher Form auch immer, die davon abhängig wäre, ob das vererbte oder geschenkte Vermögen im Kanton beim Erblasser oder Schenkgeber der Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer unterlag, ist jedoch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Eine solche Abstufung liefe auf eine unzulässige Unterscheidung hinaus, die gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 4 Abs. 1 BV) und insbesondere den daraus hergeleiteten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstiesse (vgl. auch Art. 19 Abs. 1 KV). Denn der Umstand, inwieweit das vererbte oder geschenkte Vermögen beim Erblasser oder Schenkgeber schon als steuerbares Einkommen erfasst wurde, ist für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten und damit des Steuerpflichtigen ohne Belang. Die Steuerbelastung von diesem Umstand abhängig zu machen bedeu-

tete letztlich, den Erben oder Beschenkten für ein Drittverhalten, nämlich dasjenige des Erblassers oder Schenkgebers, verantwortlich zu machen, was jedoch nicht angehen kann.

Darüber hinaus können dem Postulat keine Anhaltspunkte entnommen werden, wie die angestrebte Steuererleichterung zu erreichen wäre. Es ist jedenfalls keine Regelung denkbar, die nicht mit einem unverhältnismässigen Verfahrensaufwand bei der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verbunden wäre. So müssten auch jene Vermögensteile ausgeschieden werden, die dem Erblasser oder Schenkgeber in Form von einkommenssteuerfreien Kapitalgewinnen zuflossen. Schliesslich hätte eine solche Steuererleichterung auch kaum zur Folge, dass weniger Vermögen in ausländischen Steueroasen angelegt würden. Zum einen kommen solche Vermögensanlagen bei hier wohnhaften Privatpersonen nach wie vor vergleichsweise selten vor; zudem haben diese die Einkommenssteuer grundsätzlich auch auf Einkünften zu entrichten, die sie aus ausländischen juristischen Personen beziehen. Zum andern fällt die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei einem nahen Verwandtschaftsverhältnis im Vergleich zur Einkommenssteuer schon heute eher gering aus. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi